

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Bearbeiter: Jens Landt
Telefonnummer: 0385 588 17811
AZ: VII-334-IQAlg-2013/002-063
E-Mail: j.landt@iq.bm.mv-regierung.de

Schwerin, 29.07.2020

Durchführung von Distanzunterricht

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit Bezug auf das vorliegende Hinweisschreiben zum Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021 (hier: Aktualisierung) haben die Schulen stets alle Möglichkeiten zur Erfüllung des Präsenzunterrichts zu nutzen. Ergänzender Distanzunterricht findet überwiegend als digitales Lernen statt und dient vorwiegend dem Üben sowie Festigen.

Zur Beschulung im Distanzunterricht ist es zunächst notwendig, den aktuellen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf eine effektive und adäquate Förderung und Forderung durch die Fachlehrkräfte zu ermitteln. Dazu sind die Lehrkräfte aufgefordert, individuelle Lernstandserhebungen durchzuführen, damit der Lernentwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler durch individualisierte Arbeits- und Lernmaterialien an den jeweils vorhandenen Leistungsstand angeknüpft und die Lernentwicklung unterstützt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fachlehrkräfte den Schülerinnen und Schülern bei Bedarf individuelle Unterstützungs- und Beratungsangebote unterbreiten. Die Arbeits- und Lernmaterialien werden durch die Schule vorzugsweise digital zur Verfügung gestellt.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Sollte dies nicht möglich sein, sind zur Sicherstellung der Materialübermittlung andere Wege der Bereitstellung zu wählen.

Für das digitale Lernen wurde allen öffentlichen Schulen das cloudbasierte Lernmanagementsystem itslearning zur Verfügung gestellt. Dieses System bietet Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, Unterricht digital abzubilden und interaktiv miteinander zu kommunizieren. Messaging, gemeinsame Projektarbeiten, Diskussionen, die Organisation des Schulalltags und zukünftig auch videogestützte Lehrmöglichkeiten sind Inhalte dieser Plattform. Darüber hinaus hat das Bildungsministerium Informationen zu weiteren Lehr- und Lernmaterialien unter folgender Adresse zusammengetragen: <https://www.bildung-mv.de/online-lernen-materialpool/>. Den beruflichen Schulen steht zudem weiterhin das Lernmanagementsystem „haleo“ zur Verfügung.

Zur weiteren Unterstützung des Distanzunterrichts wurden bereits im vergangenen Schuljahr Hinweise in der „Handreichung für den onlinegestützten Unterricht“ auf dem Bildungsserver veröffentlicht. Diese ist unter folgender Adresse abrufbar: <https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/Handreichung-fur-den-onlinegestuetzten-Unterricht-Webfassung.pdf>.

Distanzunterricht beinhaltet auch die Leistungsermittlung und -bewertung. Über die Anforderungen, die Art der geforderten Leistungsnachweise, deren Gewichtung und die Möglichkeiten einer angemessenen Vorbereitung sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten ausführlich zu informieren. Dies umfasst auch Informationen zum Umgang mit Hemmnissen, z. B. technischer Art, bei der Erbringung von Leistungsnachweisen sowie die Folgen von nicht fristgerecht erbrachten Leistungsnachweisen, welche in Form von Belehrungen durchzuführen sind.

Eine Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage der curricularen Vorgaben und unter ausgewogener Ausübung des pädagogischen Ermessens. Die besonderen Rahmenbedingungen sind bei der Abforderung der Leistungsnachweise entsprechend zu berücksichtigen. Die Leistungsbewertung kann mündliche, schriftliche und gegebenenfalls praktische Formen der Leistungsermittlung umfassen. Bei der Wahl der zu erbringenden Leistungsnachweise ist sicherzustellen, dass das Anforderungsniveau im Distanzunterricht grundlegend dem Anforderungsniveau im Präsenzunterricht entspricht.

Die schriftlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden vorzugsweise digital oder, wenn dies nicht möglich ist, auf anderem Wege an die verantwortliche

Lehrkraft übermittelt. Mündliche Leistungen werden per Telefon- und/oder Videokonferenz, praktische Leistungen digital, z. B. als Bild- und/oder Videodatei, übermittelt (siehe hierzu auch das Hinweisschreiben zur Beschulung von Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI). Die Schülerinnen und Schüler werden über den Umgang mit Hemmnissen bei der Erbringung von Leistungsnachweisen sowie die Folgen von nicht fristgerecht erbrachten Leistungsnachweisen belehrt und die Erziehungsberechtigten entsprechend informiert.

Zwischen der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler und den zuständigen Fachlehrkräften sowie den Erziehungsberechtigten findet ein intensiver regelmäßiger Austausch statt. Die Erziehungsberechtigten und/oder die Schülerinnen und Schüler sind regelmäßig über den gegenwärtigen Leistungsstand und die Lernentwicklung zu informieren. Bis spätestens Ende Oktober erhalten die Erziehungsberechtigten eine Notenübersicht über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers.

Bei Schülerinnen und Schülern mit nachgewiesenen Teilleistungsschwächen oder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf sind geeignete Formen des Nachteilsausgleichs anzuwenden. Nachgewiesene Erkrankungen sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Für Schülerinnen und Schüler, die z. B. aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe (gemäß RKI) ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht unterrichtet werden, werden die Regelungen zur Leistungsbewertung in der Leistungsbewertungsverordnung und der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung entsprechend angepasst:

- Die Leistungsermittlung an den allgemein bildenden Schulen und den Fachgymnasien erfolgt im Distanzunterricht in Form von komplexen Leistungen, die eine vertiefte Behandlung des Lerngegenstandes auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit/Klausur erfordern, sowie in der Form der Ermittlung von sonstigen mündlichen, schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungen.
- Im Schulhalbjahr soll jeweils mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden.
- Anstelle einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle kann beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, das Anfertigen eines Protokolls, die Erarbeitung

einer Dokumentation, einer Projektskizze oder eines Exposé erbracht werden.

- An einem Unterrichtstag sollen die Schülerinnen und Schüler höchstens eine sonstige Leistung erbringen.
- Im Primarbereich genügt im Schulhalbjahr in der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht jeweils eine Ersatzleistung in Form einer komplexen Leistung.
- Im Sekundarbereich I genügt im Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts jeweils eine Ersatzleistung in Form einer komplexen Leistung. In den weiteren Unterrichtsfächern soll im Schuljahr höchstens jeweils eine Ersatzleistung in Form einer komplexen Leistung erbracht werden.
- In der Einführungsphase genügt im Schulhalbjahr in den Unterrichtsfächern Mathematik, Deutsch und in den Fremdsprachen, einschließlich der neu beginnenden Fremdsprache, eine Ersatzleistung in Form einer komplexen Leistung. In den weiteren Unterrichtsfächern soll im Schuljahr höchstens jeweils eine Ersatzleistung in Form einer komplexen Leistung erbracht werden.
- Wenn im Sekundarbereich I und der Einführungsphase in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts im Schuljahr drei Ersatzleistungen in Form einer komplexen Leistung erbracht werden, so gehen diese mit einem Anteil von 50 Prozent in die Gesamtbewertung ein. Werden in einem dieser Unterrichtsfächer zwei Ersatzleistungen in Form einer komplexen Leistung erbracht, so gehen diese mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein. Bei einer Ersatzleistung in Form einer komplexen Leistung im Schuljahr entspricht der Anteil an der Gesamtbewertung 25 Prozent.
- In der Qualifikationsphase erbringen die Schülerinnen und Schüler anstelle einer Klausur eine Ersatzleistung in Form einer komplexen Leistung.
- Die Gesamtnote eines Schulhalbjahres wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schulhalbjahr aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Ersatzleistung in Form einer komplexen Leistung erbracht werden konnte.

Bei der Entscheidung, in welcher Form die Leistungsnachweise in den beruflichen Schulen konkret erbracht werden sollen, gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen der jeweils einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Bei allen didaktischen und methodischen Fragestellungen zur Umsetzung von Distanzunterricht stehen den Lehrkräften auch die Beraterinnen und Berater des Unterstützungssystems, die Medienpädagogischen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie die Schulentwicklungsberaterinnen und Schulentwicklungsberater des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen zur Verfügung (siehe Anlage – Kontaktadressen).

Die Digitalisierung und die KMK-Strategie sind fester Bestandteil in allen zukünftigen Fortbildungen und Fortbildungssparten. Dabei verhalten sich die Fortbildungsformate des IQ M-V und des MPZ (MBT, KJMS usw.) mit den Fortbildungen, die die Schulen im Prozess zur Erstellung und Umsetzung der Medienbildungskonzepte durch die Medienpädagogischen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erhalten, komplementär. Aktuell werden Fortbildungsangebote, auch in digitaler Form, zur Unterstützung von Distanzunterricht ergänzt und über die Regionalbereiche des IQ M-V und das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen bereitgestellt.

Auch die Medienpädagogischen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren haben die Fragestellungen des Lernens auf Distanz in ihre konkreten Beratungsformate zur Erstellung von schulinternen Medienbildungskonzepten einfließen lassen. Die Adaption der darauf bezogenen schulinternen Fortbildungen wird diesbezüglich forciert.

Ziel aller Fortbildungs- und Beratungsaktivitäten ist es, Ihnen die erforderliche Unterstützung auf Basis der bereits gewonnenen Erfahrungen mitzugeben und die sich als wirksam erwiesenen unterrichtlichen Vorgehensweisen zu vermitteln. Ein breites Spektrum an Themen und Handlungsfeldern zum Distanzunterricht und zur Digitalisierung des Lehrens und Lernens an Schulen bildet der landesweite Medienbildungstag ab, der dieses Jahr am 29.08.2020 komplett virtuell stattfindet. In Kürze können Sie sich zum Medienbildungstag anmelden. Bitte wenden Sie sich an die für Sie verantwortlichen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Regionalbereichen, an das Medienpädagogische Zentrum und an das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Thomas Jackl

Anlage:
Kontaktadressen

Kontaktadressen

Der Kontakt zu den medienpädagogischen Multiplikatoren und Multiplikatorinnen kann über die Regionalbeauftragten des Medienpädagogischen Zentrums aufgenommen werden:

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Dörte Bach

Tel.: 03834 5958725

E-Mail: d.bach_01@iq.bm.mv-regierung.de

Landkreis Vorpommern-Rügen

Antje Prejawa

Tel.: 03834 595 87 25

E-Mail: A.Prejawa@bm.mv-regierung.de

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Rüdiger Prehn

Tel.: 03991 73 29 03

E-Mail: r.prehn@bm.mv-regierung.de

Landkreis Rostock und Universitäts- und Hansestadt Rostock

Steffen Loock

Tel.: 0381 498 59 88

E-Mail: s.loock@bm.mv-regierung.de

Landkreis Nordwestmecklenburg

Uwe Kranz

Tel.: 0385 588 72 05

E-Mail: u.kranz@bm.mv-regierung.de

Landkreis Ludwigslust-Parchim und Landeshauptstadt Schwerin

Sönke Voß

Tel.: 0385 588 72 07

E-Mail: s.voss02@bm.mv-regierung.de

Der Kontakt zu den Regionalbeauftragten für Fortbildung kann über folgende Regionalbereiche aufgenommen werden:

IQ M-V Regionalbereich Greifswald

Bahnhofstr. 33/34
17489 Greifswald

Regionalbeauftragte für Fortbildung
Christina Badouin
Tel: 03834 5958 724
E-Mail: c.badouin01@iq.bm.mv-regierung.de

IQ M-V Regionalbereich Neubrandenburg

Helmut-Just-Str. 4
17036 Neubrandenburg

Regionalbeauftragte für Fortbildung
Kerstin Fiedler-Wilhelm
Tel. 0395 380 78395
E-Mail: k.fiedler-wilhelm@iq.bm.mv-regierung.de

IQ M-V Regionalbereich Greifswald

Regionalbereich Rostock
Möllner Str. 12
18109 Rostock

Regionalbeauftragte für Fortbildung
Petra Köster
Tel. 0381 498 5976
E-Mail: p.koester@iq.bm.mv-regierung.de

IQ M-V Regionalbereich Schwerin

Schmiedestr. 8
19053 Schwerin

Regionalbeauftragte für Fortbildung
Birgit Kerpa
Tel: 0385 588 17823
E-Mail: b.kerpa@iq.bm.mv-regierung.de